



**Bereitstellungstag: 03.05.2024**

**Satzung vom 24.04.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Kleve vom 20.12.2022**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 877 ff.) hat der Rat der Stadt Kleve am 24.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung beschlossen.

**§ 1**

In § 10 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Nach § 10 werden zwei zusätzliche Paragraphen mit den nachfolgenden Bestimmungen eingefügt:

**§ 11**

**Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Kleve zu richten.
2. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von Vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei
  - a) Wechsel der Schule
  - b) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
  - c) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - d) Nachrücken eines Kindes von der Warteliste
3. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins – auch nur vorübergehend – ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) Die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht wiederholt unregelmäßig oder gar nicht nachkommen,
  - c) Die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

**§ 12**

**Beitragspflicht, Fälligkeit**

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08.

eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Schule von acht bis eins, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.

3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), der Abwesenheit des Kindes oder vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die der Träger nicht zu vertreten hat.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 3**

#### **Beitragspflicht, Fälligkeit**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.04.2024

Der Bürgermeister  
Gebing